



Krankmeldung, Entschuldigung und Beurlaubung

Krankmeldungen

- Kann Ihr Kind krankheitsbedingt oder wegen eines anderen nicht vorhersehbaren Grundes nicht die Schule besuchen, melden Sie es bitte bis 7:45 Uhr über die Webuntis-App krank. Diese Krankmeldung gilt automatisch auch als Entschuldigung.
Selbstverständlich können Sie weiterhin telefonisch das Sekretariat in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:00 Uhr benachrichtigen, wenn Sie die Webuntis-App nicht nutzen möchten: **0281 164005-10**
Auch in diesem Fall gilt die Krankmeldung automatisch als entschuldigt.
Volljährige Schüler oder Schülerinnen können die Krankmeldung selbstständig vornehmen.
Nicht vorhersehbare Gründe sind zum Beispiel:
 - Der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse, wenn ein gesicherter Schulweg nicht gewährleistet ist.
 - Ein nicht vorhersehbarer und vollständiger Ausfall des öffentlichen Personennahverkehrs, wenn es keine zumutbare Alternative für den Schulweg gibt.
 - Ein Unfall oder Todesfall in der Familie(Siehe: [BASS 2023/2024 - 12-52](#))
- Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin der SI vorzeitig den Unterricht, erfolgt eine Abmeldung beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I informieren darüber ihre Eltern telefonisch über das Sekretariat. Schülerinnen und Schüler der SII melden sich beim vorzeitigen Verlassen im Sekretariat ab.
- Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, besteht dennoch im **Sportunterricht** Anwesenheitspflicht.

Befreiung vom Unterricht

- Liegen wichtige Gründe vor, können Sie als Erziehungsberechtigte Antrag auf Beurlaubung beim Klassenleitungs- bzw. Beratungslehrerteam stellen. Bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen bzw. im Anschluss an die Ferien oder verlängerte Wochenenden entscheidet die Schulleitung.
- Sprechen keine wichtigen schulischen Gründe dagegen, kann eine Beurlaubung zu persönlichen Anlässen, z.B. besondere Feste im engsten Familienkreis, genehmigt werden oder u.a. zur Teilnahme:
 - an religiösen Veranstaltungen oder zu religiösen Feiertagen,
 - an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur politischen Bildung,
 - an Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabung,
 - an Veranstaltungen der Schülerversammlung oder KAOA-Bausteinen,
 - an Sportveranstaltungen.
 - ...
- Der Antrag auf Beurlaubung ist so frühzeitig zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Atteste

- Ein ärztliches Attest ist nur in Ausnahmefällen notwendig.
- Die Schule ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen gemäß § 43 Abs. 2 SchulG ein ärztliches Attest anzufordern, z.B. bei Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien bzw. langen Wochenenden.